

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

24. Jahrgang

Veugungspreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf., ohne Postgebühr

Köln, den 21. Januar 1928

Erscheint vierteljährig Samstag
Einzelnnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 2

1928 — ein Kampffahr?

Ein Jahr ist wieder zu Ende gegangen, das uns, als Gesamtvolk gesehen, auf manchen Gebieten erhebliche Fortschritte gebracht hat. Die wirtschaftliche Entwicklung hat uns gezeigt, daß der Zweioptimismus weiter Arbeitgebertreue, dem wir immer noch begegnen, jeder inneren Berechtigung entbehrt. Gewiß sind wir noch nicht endgültig über alle wirtschaftlichen Schwierigkeiten hinweg. Dazu hat man uns zu sehr in Fesseln gelegt. Aber auf jeden Fall sind jetzt wieder die Voraussetzungen für eine rasche innere Befundung aller Wirtschaftsfaktoren geschaffen. Wir können uns wieder freier bewegen, der Absatz unserer Waren ist wieder ganz gut in Schwung und auch der Ertrag der Unternehmen lohnt sich wieder.

Zu Beginn des vergangenen Jahres war ein Aufschwung in diesem Umfange noch nicht vorauszusehen, die Erwartungen selbst der kühnsten Optimisten sind tatsächlich übertroffen worden. Damals hatten wir immer noch die erschreckende Zahl von ca. 1 1/2 Millionen Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge. Diese Zahl konnte im Laufe des Jahres bis auf 300 bis 400 000 gesenkt werden und damit wieder ein Teil der ungeheuren Opfer, die der Arbeiterschaft, und nur dieser, durch die Rationalisierung auferlegt waren, gut gemacht werden. Bei der Einführung rationaler Produktionsmethoden ist der Einfluß Amerikas unverkennbar. Bei uns will man aber im Gegensatz zu dem Beherrschter Amerika nicht zugeben, selbst wenn man es innerlich erkennt, daß jegliche Rationalisierung erst bei ausreichenden Löhnen und Gehältern sich durch entsprechende Absatzsteigerung voll auswirken und gewinnbringend sein kann.

Es hilft alles andere nichts, unsere Wirtschaft kann nur in Gang gehalten werden oder ihr Tempo noch beschleunigen, wenn ein aufnahmefähiger Innenmarkt vorhanden ist. Gewiß ist auch die in der letzten Zeit zu beobachtende Steigerung des Exports ein erfreuliches Zeichen und ein wünschenswerter Zustand. Die Exportfähigkeit beruht nicht auf Niedrighaltung der Löhne und Gehälter. Hier sind ganz andere Hindernisse, die es so schwierig machen, jahrelang verlorenes Exportland wieder zurückzugewinnen. Das wird erst ganz allmählich und auch nicht ohne bedeutende Rückschläge möglich sein. Deshalb muß immer das Hauptaugenmerk auf eine weitere Belebung des Binnenmarktes gerichtet sein. Das ist aber nur möglich, wenn die deutschen Unternehmer ganz radikal ihren bisherigen Kurs in der Lohnpolitik ändern. Aber die Hälfte aller Bewohner des deutschen Reiches sind Arbeitnehmer und bilden damit den größten Lohnnehmerskreis. Bei der wirklich schlechten Bezahlung weiter Arbeitnehmerschichten ist allerdings an eine Belebung des Binnenmarktes nicht zu denken. Stellt man z. B. die kürzlich erfolgte Erhöhung der Beamtengehälter in Vergleich zu den Millionen Arbeitnehmern, die laut Feststellung der Invalidenversicherung noch nicht 100.— M im Monat verdienen, dann erkennt man die jämmerlichen Lebensbedingungen, unter welchen weite Arbeitnehmerschichten zu leben haben. Dieser schlechten Entlohnung stehen allerdings Kriegengehälter und Lantienen an leitende Angestellte gegenüber.

Die Rationalisierung ist immer noch in Fluß. Wo sie nicht zu genügenden gewinnbringenden Erträgen geführt hat, versucht man durch Zusammenschlüsse hohe Dividenden zu erzielen. Diese Zusammenschlüsse haben dann weiter noch den Sinn der Konzentration nicht bloß aus Konkurrenzrücksichten, sondern vor allem auch gegenüber der Arbeitnehmerschaft. Es ist unverkennbar, daß die geschlossenen organisierten Arbeitgeberschaft das Jahr 1928 als Kampffahr aussersehen hat. Der Kampf gegen das Reichsarbeitsministerium, gegen die Schlichtungsordnung, gegen Zwangsstarifverträge nimmt immer schärfere Formen an. Erwähnt sei nur das Vorgehen der westlichen Großindustrie. Bis ins kleinste war hier alles vorbereitet. Die einzelnen Betriebe wurden zu Maßnahmen bindend verpflichtet und Millionen Beträge sollten keine Rolle spielen. Ein Kampffonds, der heute vielleicht schon einen Bestand von 20 Millionen Mark aufweist und nur zur Unter-

stützung der kleineren Betriebe dienen sollte, ist geschaffen worden. Die großen Konzernbetriebe, die auf Inanspruchnahme der Unterstützung verzichteten, werden sich schon zeitig einen ausreichenden Reserverfonds geschaffen haben, um im Ernstfalle durchhalten zu können. Einstweilen haben sie den Kampf verloren. Aber es rumort immer noch weiter. Man wird denken, ausgeschlossen ist nicht aufgehoben. Die Vorbereitungen für den oben geschilderten Kampf werden jetzt wohl noch verstärkt werden. Was die Arbeitgeberseite aber in Rechnung stellen muß, ist die organisierte Macht der Arbeitnehmer. Diese Macht zeigte sich vor kurzem im mittel-deutschen Braunkohlen-Arbeiterstreik, sowie bei der rücksichtslosen Aussperrung der 120 000 Tabakarbeiter. Die geschilderten Vorgänge müssen aber auch den letzten Arbeiter überzeugen, daß nur im Zusammenschluß aller Arbeitnehmer die Gewähr für die Besserung des Loses der Arbeiterschaft und gegen die Verschlechterung gegeben ist. Wir müssen ernsthaft die Frage prüfen, sind auch wir in unseren Berufen für die kommende Zeit gerüstet? Darüber dürfte wohl heute kaum noch ein Zweifel bestehen, daß die Niederlage eines Teiles der Arbeiterschaft allen Arbeitgebern keinen Mut verleihen würde. Daß die Arbeitnehmer der papierverarbeitenden Industrien auf der ganzen Linie voll gerüstet sind, kann man wohl nicht behaupten. (Siehe Kartonnagen-Industrie.) Würde man den Weg gehen, den viele verlangen, die schlecht organisierten Berufe ihrem Schicksal zu überlassen und für die besser organisierten Berufe bessere Arbeitsbedingungen erkämpfen, so wäre dies wohl gerecht, aber die Organisierten müßten dann mitgehen und die Lohnentwicklung würde sich auch zum Schaden der gut organisierten Berufe auswirken können. Was für die einzelnen Berufe gilt, gilt auch für die einzelnen Betriebe. In schwach organisierten Betrieben und Gewerben hat jeder die doppelte Pflicht, in seinem urgenten Interesse dafür Sorge zu tragen, daß der Zusammenschluß aller Berufsangehörigen immer enger wird, daß jeder, der irgendwo hineingehört, auch Mitglied des Graphischen Zentralverbandes ist. Nur so können wir dafür rufen, daß das Jahr 1928 für uns ein Siegesjahr werde.

Von den Arbeiterbanken

Die deutsche Öffentlichkeit wird mehr und mehr mit den Arbeiterbanken und mit den damit im Zusammenhang stehenden Fragen befaßt. Insbesondere mehrten sich die Stimmen, die zu energischer Verfolgung der hier gesteckten Ziele aufmuntern. Von prominenten Persönlichkeiten in der Arbeiterbewegung wurden diese Fragen bekanntlich immer wieder in den Vordergrund gerückt. Nunmehr hat in seinem neuesten Werke über „Industrie und deutsche Wirtschaftspolitik“ Dr. van den Boom, M.-Glabbach, in den ausgiebigen Erörterungen über Rationalisierung den Arbeiterbanken besondere Stellung zugewiesen. „Und endlich gilt es, angesichts der Kapitalansammlungen in den konzentrierten Betrieben, die neuerdings stark betonten Bestrebungen der organisierten Arbeiterschaft zu unterstützen, die dahin tendieren, auf den verschiedensten Wegen (u. a. Arbeiterbanken) auch den Arbeitnehmern einen Anteil am Mißbesitz der Wirtschaft zu sichern, Bestrebungen, denen in Zukunft in ganz besonderem Maße die Aufmerksamkeit zu widmen sein wird.“

In der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“ werden neuerdings in mehreren Nummern Abhandlungen über „Arbeiterbanken“ wiedergegeben, von Dr. Geck, Bonn. Da werden Arbeiterbanken der verschiedensten Länder in ihrer Zielsetzung, Entwicklung und Wirksamkeit dargestellt. Die amerikanischen Gewerkschaftsbanken, belgischen, dänischen, norwegischen, schweizerischen, österreichischen und gar die palästinischen Arbeiterbanken. Wie in England die Arbeiterbankfrage aufgegriffen und in Holland die Gründung betrieben wurde. Über Zielsetzung und Wirksamkeit werden charakteristische Feststellungen gemacht. Das in den Arbeiterbanken angelegte Geld wird die Grundlage für Darlehen und Kredite an Handel und Industrie, an genossenschaftlichen Unternehmungen und an einzelne Arbeiter. Durch Arbeiterbanken zur teilweisen Kontrolle der Kredite zu gelangen und dadurch

einen Weg für die soziale Reorganisation der Gesellschaft zu erreichen. Die Bank ist an einer ganzen Reihe industrieller Unternehmungen beteiligt. Der Zweck der Bank ist, allgemeine Bankgeschäfte zu betreiben, besonders Bankgeschäfte für die Arbeiterpartei, deren Mitglieder oder die von der Arbeiterpartei gebildeten Geschäftsunternehmungen oder korporativen Betriebe. Da die Bank ihre vorzügliche Aufgabe in der Pflege des Geschäftsverkehrs mit den genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Organisationen sieht, so spielt das Privatbankengeschäft eine ganz untergeordnete Rolle, und die Schuldner sind fast ausschließlich genossenschaftliche Organisationen.

Diese Feststellungen lassen die Vielseitigkeit in der Wirksamkeit der Arbeiterbanken erkennen. Allernächst gilt es, den Bestrebungen der Arbeiterschaft zu dienen. Von den deutschen Arbeiterbanken geben die Gewerkschaftszeitungen fortlaufend Bericht. Das ist um so mehr erforderlich, als in stärkerem Maße das Verständnis für die Arbeiterbanken in die weitesten Kreise hineingetragen werden muß. Es gilt besonders, die Organisations- und Spargelder für die Arbeiterbanken mobil zu machen. In stärkerem Maße muß auch Sinn und Zweck der Deutschen Volksbank, insbesondere in die vielfältigen Kanäle der Arbeiterbewegung hineingetragen werden.

Wäge das neue Jahr mit seinen neuen Hoffnungen und seinen neuen Entschlüssen für diese Aufgaben neue starke Kräfte auslösen.

H. S.

Lohnsteuer und Lohnsteuererstattung

Die Lohnsteuer hat ab 1. Januar 1928 eine Neuregelung erfahren. Desgleichen kommt für viele unserer Mitglieder, die im Jahre 1927 krank oder arbeitslos waren, eine Erstattung der zuviel gezahlten Lohnsteuer in Frage. Außer Erstattung der Lohnsteuer bei Erwerbslosigkeit und Krankheit kann auch der einzelne bei besonders schwierigen Familienverhältnissen durch besonderen Antrag beim zuständigen Finanzamt gänzliche oder teilweise Zurückzahlung beantragen. Die Anträge müssen bis zum 31. März 1928 gestellt sein. Nachstehend geben wir unseren Mitgliedern die Grundsätze der Einkommen-Lohnsteuer sowie der Lohnsteuererstattungen bekannt.

1. Die Einkommen- (Lohn-) Steuer.

Für die Berechnung der Lohnsteuer kommen vom 1. Januar 1928 durch die vom Reichstag vorgenommene Senkung der Lohnsteuer um 15 v. H. neben den bisherigen noch neue Bestimmungen in Frage. Wie bisher, so bleiben auch fortan vom Arbeitslohn für den Arbeitnehmer 1200 RM. jährlich (100 RM. monatlich, 24 RM. wöchentlich, 4 RM. täglich, 1 RM. zweifündlich) vom Steuerabzug frei, und zwar:

- a) 720 RM. jährlich als steuerfreier Lohnbetrag,
- b) 240 RM. jährlich zur Abgeltung der Werbungskosten,
- c) 240 RM. jährlich zur Abgeltung der Sonderleistungen.

Außerdem bleiben für die Ehefrau und für jedes minderjährige Kind je 10 vom Hundert des Arbeitslohnes, der über die oben genannten Beträge hinausgeht, vom Steuerabzuge frei. Es bleiben mindestens steuerfrei:

1. für die Ehefrau 120 RM. jährlich (10 RM. monatlich, 2,40 RM. wöchentlich);
2. für das erste Kind 120 RM. jährlich (10 RM. monatlich, 2,40 RM. wöchentlich);
3. für das zweite Kind 240 RM. jährlich (20 RM. monatlich, 4,80 RM. wöchentlich);
4. für das dritte Kind 480 RM. jährlich (40 RM. monatlich, 9,60 RM. wöchentlich);
5. für das vierte Kind 720 RM. jährlich (60 RM. monatlich, 14,40 RM. wöchentlich);
6. für das fünfte und jedes folgende Kind je 960 RM. jährlich (80 RM. monatlich, 19,20 RM. wöchentlich).

Man unterscheidet sogenannte feste Abzüge, wie sie oben in den Ziffern ausgedrückt werden und prozen-

tuale Abzüge, d. h. es kommen beim prozentualen Abzugsverfahren für die Frau und für jedes Kind je 1 Prozent vom Steuerfuß von 10 v. H. in Abzug.

Bei dem Abzugsverfahren gilt im allgemeinen, daß das System der festen Abzüge bei geringerem Einkommen, der prozentuale Abzug dagegen bei den höheren Einkommen vorteilhafter wirkt. Zur Anwendung kommt immer ein System, bei dem der Steuerpflichtige den geringeren Betrag an Steuern zu zahlen hat. Die Pien-nitbeträge werden bei der Errechnung der Steuer auf volle Fünfpennige nach unten abgerundet.

In allen Fällen, wo nach dieser Anweisung die Lohnsteuer errechnet wurde, tritt vom 1. Januar 1928 ab ein Abschlag von der Steuersumme in Kraft. Dieser Abschlag beträgt 15 v. H., jedoch höchstens

- a) 2 RM. monatlich bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate,
- b) 0,50 RM. wöchentlich bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen,
- c) 0,10 RM. täglich bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage,
- d) 0,05 RM. zweistündlich bei Zahlung des Arbeitslohnes für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Übersteigt der Steuerbetrag nicht 1 RM. im Monat oder 0,25 RM. in der Woche, so wird er niedergeschlagen, kommt also nicht zur Erhebung.

Das neue Abzugsverfahren wird durch die folgenden Beispiele verständlicher:

1. Beispiel: Ein lediger erhält einen Monatslohn von 45 RM. Davon bleiben 24 RM. steuerfrei. Von den restlichen 21 RM. ergeben 10 v. H. 2,10 RM. Von dieser Summe sind 15 v. H. 0,31 RM. in Abzug zu bringen, so daß ein Lohnsteuer, abgerundet, auf 5 Pfennige, in diesem Falle 1,75 RM. zu zahlen sind.

2. Beispiel: Ein Verheirateter ohne Kinder erhält wöchentlich 47 RM. Lohn. Es bleiben frei 24 RM. + 2,40 RM. 26,40 RM. Dieser Betrag von 47 RM. in Abzug gebracht, ergibt 20,60 RM., von denen 10 v. H. 2,05 RM. sind. Hieran gehen noch ab 15 v. H. 3,07 RM. Es sind 1,05 RM. an Steuern zu zahlen.

3. Beispiel: Der Wochenlohn eines Verheirateten mit vier Kindern beträgt 52 RM.

Steuerfrei bleiben	24.— RM.
für die Ehefrau	2,40 RM.
für das 1. Kind	2,40 RM.
für das 2. Kind	4,80 RM.
für das 3. Kind	9,60 RM.
für das 4. Kind	14,40 RM.
Zusammen:	57,60 RM.

Die Summe der freien Beträge übersteigt hier den Gesamtbetrag des Lohnes. Es kommt also ein Abzug nicht in Frage.

Die Herstellung cellophanierter Plakate

Cellophan ist eine äußerst glatte, in jede Form biegsame, nicht feuergefährliche, glasartige Haut, die geschmack- und geruchlos ist und sich mit geeigneten Klebstoffen gut kleben läßt. Diese Haut wird häufig bei der Herstellung feinerer Plakate verwendet, deren bedruckte Flächen damit überzogen werden. Durch diesen Überzug wird ein hochglänzendes Aussehen und ein vollkommen luftdichter Abschluß erreicht, so daß der Druck keinen nachteiligen Einflüssen ausgesetzt ist. Dieses Verfahren ist hinsichtlich der Haltbarkeit und der Wirkung einer Verwitterung vorzuziehen. Um eine einwandfreie Cellophanierung zu erzielen, darf das Cellophan nicht zu dünn sein, sondern soll eine Stärke nicht unter 0,4 mm aufweisen. Diese Stärke ergibt ein Gewicht von 60 g pro qm. Der erforderliche Klebstoff hat folgende Zusammensetzung: 15 v. H. Glycerin, 15 v. H. Gelatine und 70 v. H. Wasser.

Cellophan läßt sich genau wie Papier schneiden und ist in Bogen, sowohl auch in Rollen erhältlich. Die Größe der Cellophanblätter zum Überziehen der Plakate wird so bemessen, daß an jeder Seite etwa 1 bis 1 1/2 cm Einschlag für die Rückseite verbleibt, wodurch der vollständige Abschluß und die Verdeckung der rohen Plakattanten erreicht wird. Vor Beginn des Überziehens wird der Einschlag der Cellophanblätter zunächst an einer Seite zur Bildung des Kleberandes umgebogen und angeklebt. Hierauf wird die Plakatsfläche möglichst gleichmäßig mittels Pinsel mit Klebstoff bestrichen und unmittelbar darauf zum Anreiben durch eine Anreibemaschine, welche mit zwei Gummiwalzen ausgestattet ist, laufen gelassen. Hierbei ist zu beobachten, daß diejenige Seite des Plakates mit dem umgeklebten Einschlag die Maschine zuerst passiert. Im übrigen wird das Cellophanblatt so lange hochgehalten, bis es von den Walzen erfasst wird. Der Druck der Walzen darf nicht zu stark eingestellt werden, denn es ist bei dem Anpressen des Cellophanblattes nur notwendig, daß es sich auf die Oberfläche des Plakates anschmiegt und daß der etwa überflüssige Klebstoff dabei herausgetrieben wird. Bei der Anwendung eines zu starken Walzendruckes wird zu viel Klebstoff herausgedrängt, wodurch dann der erwünschte Hochglanz vermindert würde. Deshalb hat auch ein zu geringer Klebstoffauftrag zur Folge, daß sich nur ein ungenügender Hochglanz einstellt. Nach dem Anpressen der Cellophanbedeckte werden die noch überstehenden Einschläge umgeklebt. Das scharfe Herumziehen des Einschlages wird mit zähem Papier bewirkt. Die so überzogenen Plakate werden zum Trocknen ausgelegt und nach völliger Trocknung wird die Rückseite beklebt.

4. Beispiel: Ein Verheirateter mit fünf Kindern verdient wöchentlich 60 RM.

Steuerfrei bleiben	24.— RM.
für die Ehefrau	2,40 RM.
für das 1. Kind	2,40 RM.
für das 2. Kind	4,80 RM.
für das 3. Kind	9,60 RM.
für das 4. Kind	14,40 RM.
für das 5. Kind	19,20 RM.
Zusammen:	76,80 RM.

10 v. H. vom verbleibenden Betrag von 3,20 RM. ergeben 32 Pf. Von dieser Summe sind wiederum 15 v. H. 4,8 Pf. in Abzug zu bringen. Es verbleiben dann noch 27,2 Pf. Diese Summe wird niedergeschlagen, es kommt also keine Steuer zur Erhebung, weil erstens 0,25 RM. wöchentlich nicht erhoben werden und zweitens dieser Betrag bei 27,2 Pf. Steuern nicht ein volle 5 Pf. übersteigt wird.

5. Beispiel: Ein Verheirateter mit 2 Kindern bezieht ein Monatsgehalt von 350 RM. Vom Abzug bleibt frei für den Steuerpflichtigen 100 RM. Vom Restbetrag von 250 RM. sind 7 v. H. 17,50 RM. hiervon gehen 15 v. H. höchstens jedoch 2 RM. im Monat ab, so daß 15,50 RM. Steuern zu zahlen sind. In diesem Falle war der prozentuale Abzug anzuwenden, weil er hier günstiger wirkt.

Die vorstehenden Beispiele beweisen, daß die Errechnung der Steuer jetzt sehr kompliziert ist. Zur Vereinfachung hat das Reichsfinanzministerium umfangreiche Tabellen herausgegeben, getrennt für monatliche, wöchentliche, tägliche und zweistündliche Lohnzahlung. Diese Tabellen sind von der Reichsdruckerei in Berlin zu beziehen.

Die Lohnsteuererstattungen für 1927.

Jeder Arbeitnehmer, der für 1927 nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, der also die Einkommensteuer vom Lohn oder Gehalt abgezogen erhielt, kann einen Erstattungsantrag einreichen, sofern folgende Voraussetzungen dafür vorliegen: a) Verdienstausschlag. Als Grund des Verdienstausschlages kommen in Frage: Krankheit, Streik, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. Das Wichtigste ist, daß der Verdienstausschlag die Ursache sein muß, daß der steuerfreie Betrag nicht berücksichtigt werden konnte. Sollte der steuerfreie Betrag für die verdienstfreie Zeit nachträglich berücksichtigt sein, so kommt eine Erstattung nicht in Frage. Voraussetzung ist, daß für die Zeit der Krankheit, Streik oder Erwerbslosigkeit eine Lohnzahlung nicht erfolgte. Bezug von Krankengeld, Streikgeld oder Erwerbslosenunterstützung gelten aber nicht als Lohnbezug. b) Besondere wirtschaftliche Verhältnisse. Diese liegen vor, wenn die besonders schweren Ausgaben, z. B. Versicherungen, Unterhaltungen, längere Krankheitsfälle, durch genaue Unterlagen belegt sind und nicht schon durch Erhöhung des lohnsteuerfreien Betrages abgegolten sind. Hier entscheidet das Ermessen des Finanzamtes.

c) Kriegs- und Zivilbeschädigte. Kriegs- und Zivilbeschädigte mit mindestens 25% Beschädigung, erhalten, wenn sie voll gearbeitet haben, auf Antrag den Unterschied vergütet, der entsteht, wenn sie früher einen Antrag auf Erhöhung der steuerfreien Beträge mit Rücksicht auf die Beschädigung gestellt hätten. Bei 30prozentiger Beschädigung würde der steuerfreie Betrag nicht 100 RM., sondern 130 RM. bei einem ledigen Arbeitnehmer sein. d) Mindererreichung des Existenzminimums. Auf Antrag werden die Steuerabzugsbeträge erstattet, wenn das Gesamteinkommen im abgelaufenen Jahre nicht das Existenzminimum erreichte, das unten je nach dem Familienstand in einer besonderen Tabelle aufgeführt ist.

Die Höchstgrenze der Erstattung ist der im ganzen Jahre 1927 eingehaltene Steuerbetrag. Beträge unter 4 RM. werden nicht erstattet. Die Woche wird zu 6 Tagen, der Tag zu 8 Stunden berechnet. Eine Vergütung für angefangene Wochen erfolgt nicht, dagegen werden z. B. 3 Tage Streik im Februar und 3 Tage Krankheit im Juni zu einer Woche zusammengezogen und mit dem Pauschalbetrag vergütet. Die Jahresbeträge und die Pauschalbeträge für Steuererstattungen betragen:

Tabelle A			Tabelle B		
Anzahl der Kinder	Jahresbeträge der Arbeitnehmer		Anzahl der Kinder	für jede volle Woche des Verdienstausschlages (und zu erhalten bei Arbeitnehmern)	
	mit Ehefrau RM.	ohne Ehefrau RM.		mit Ehefrau RM.	ohne Ehefrau RM.
Keine Kinder	1320	1200	Keine Kinder	2,65	2,40
1 Kind	1440	1320	1 Kind	2,90	2,90
2 Kinder	1680	1560	2 Kinder	3,35	3,35
3 "	2160	2040	3 "	4,30	4,30
4 "	2880	2760	4 "	5,75	5,75
5 "	3840	3720	5 "	7,70	7,70
6 "	4800	4680	6 "	9,60	9,60
7 "	5760	5640	7 "	11,50	11,50
8 "	6720	6600	8 "	13,45	13,45

Die Erstattungsanträge müssen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1928 bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Antragsteller am 31. Dezember 1927 seinen Wohnsitz hatte, gestellt werden. Den Anträgen müssen folgende Unterlagen beigelegt sein: 1. die Steuerkarte, 2. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über Höhe des Arbeitslohnes, Höhe der Lohnsteuer, Zeit der Krankheit und der Arbeitslosigkeit, 3. bei Krankheit Bescheinigung der Krankenkasse, bei Streiks oder Aussperrungen Bescheinigungen des Arbeitsamtes oder der Gewerkschaft.

Cellophan ist in verschiedenen Farben und Stärken und zwar glatt, bedruckt, gemustert oder gauziert zu haben und kann auch gefärbt, gerillt und leicht geprägt werden.

Das Einrahmen von Bildern

Zu den Spezialarbeiten des Buchbinders dürfen wir wohl auch das Einrahmen von Bildern zählen. Allerdings nimmt auch der Glaser diese Arbeit für sein Handwerk in Anspruch, allerdings nur wegen des Glases. Ich möchte nun behaupten, daß der Buchbinder eher Anspruch darauf hat, denn an einem Bilde ist doch mehr Arbeit für ihn, als für den Glaser. Bevor wir an die Arbeit gehen, müssen wir zuerst wissen, welchen Rahmen wir für am besten halten. Da darf man nicht immer den Standpunkt vertreten, das eingerahmte Bild muß mit den Möbeln übereinstimmen, Eichen zu Eichen. Rein, das Bild an der Wand soll ein Schmuckstück sein, warum denn nicht einen schönen Goldrahmen zum Eichenzimmer, wenn der Charakter des Bildes es verträgt. Haben wir die Leiste gefunden, so wird sie nach Licht- oder Falzmaß auf Gehrung zugeschnitten und mit Gaspapier nachgeschmirgelt. Das Zusammenlegen geschieht bei größeren Rahmen mit Gehrungspanner, Klammern oder Schnürrichtung. Bei kleineren Rahmen legt man zweimal in einen Winkel eine lange und eine kurze Seite zusammen, sind diese trocken, so klebt man die beiden anderen Ecken zusammen. Nach dem Trocknen schlägt man an den 4 Ecken einen dem Rahmen entsprechenden Nagel ein. Haben wir Eichenrahmen, so werden dieselben jetzt gebeizt und je nachdem lackiert. Hier wird allerdings viel gefehlt, indem der Lack zu stark aufgetragen wird. Eichengebeizte Rahmen sollen eigentlich nicht lackiert werden, sondern nur mit einem Wolltappen mit etwas Wachs nachgerieben werden. Da aber unter Glas gerahmte Bilder das Reinigen mit Wasser öfters bedürfen, so empfiehlt es sich, die Beize etwas überzulackieren. Am besten nimmt man die Hälfte Lack und die Hälfte Spiritus, vermischt dies gut untereinander und trägt es mit einem reinen, trockenen Schwämmchen ziemlich reichlich auf. Nach dem Trocknen sehen wir, daß eine dünne, gleichmäßige Lackschicht vorhanden ist, die das Abwischen der Beize verhindert und dem Rahmen einen leichten, matten Glanz gibt. Nachdem reibt man mit einem Wolltappen nach und der Rahmen kann sich bei jedem Nachmann sehen lassen. Nachdem wir das Glas passend zugeschnitten haben, beginnt das Einrahmen des Bildes. Hier geben es nun verschiedene Arten, wie man Bilder einrahmt. Die großen, wertvollen Stücke werden auf lose Holzrahmen gespannt, das Glas wird nach dem Putzen in den Rahmen gelegt, mit kleinen Nägeln festgesteckt und in den Fäßen schmal ausgeklebt. Nachdem noch gewöhnlich eine lose Gold-einlage eingelegt wird, legen wir den Holzrahmen mit

dem Stich in den Rahmen. Nehmen einige längere Nägel, schlagen dieselben schräg durch den Holzrahmen in die Leiste des eigentlichen Rahmens, wodurch das Bild fest in dem Rahmen gehalten wird. Nun wird die Rückseite des Holzrahmens mit Deckel versehen und mit 4 breiten Papierstreifen eingefaßt. Wir schrauben 2 Öffnungen nach außen an, und das Bild ist fertig eingerahmt.

Ein anderes veraltetes Einrahmen ist, die Bilder, nachdem das Glas eingelegt und ausgeklebt auf den Rahmen zu spannen, nach dem Trocknen den Deckel aufstiften und hinterleben. Wieder andere spannen das Bild aufs Glas, was ich als sachmäßigste halte und nur empfehlen kann, besonders wenn man von staubdichtem Einrahmen spricht. Aber gerade hierbei werden noch viele Fehler begangen, auch von Fachleuten. Da findet man in größeren Geschäften Bilder zum Verkauf angeboten, die ganz weilig sind trotz des gebeizten Lokales, was auf schlechte oder fachunkundige Behandlung des einrahmendenden Bildes zurückzuführen ist.

Das zu rahmende Bild wird von der Rückseite angefeuchtet und zwar je nach der Feste des Papiers. Habe ich ein ungeleimtes Papier, was viel Wasser aufnimmt, so darf ich nur leicht anfeuchten. Bei einem fetten Naturpapier muß ich gut anfeuchten, vielleicht wiederholen und eine Zeitlang liegen lassen, damit die Feuchtigkeit in das Papier einzieht. Das angefeuchtete Bild lege ich mit einem Bogen dicken Papier (Packpapier) auf Seite und pufe inzwischen die Glasscheibe. Bevor ich jetzt die gepuppte Scheibe auf das Bild lege, überzeuge ich mich durch Befühlen mit der Hand, ob das Papier seine richtige Feuchtigkeit hat. Zu viel Feuchtigkeit würde das Bild durch zu starkes Spannen an den Rändern losreißen bzw. zerreißen, oder das Glas könnte sogar zerpringen. Zu wenig Feuchtigkeit würde ein Welligwerden verursachen, da ein Nachfeuchten hier keinen Zweck hat. Habe ich die richtige Feuchtigkeit festgestellt, so lege ich das Glas mit der gebogenen Seite auf das Bild und zirkels es nach dem richtigen Verhältnis aus. Jetzt nehme ich zuerst die beiden Längsseiten, schneide mit der Schere das überstehende Bild einen Millimeter kleiner als die Glasscheibe und fülle mit einem schmalen Papierstreifen Glas mit Bild ein. Um die kurzen Seiten zu bearbeiten, darf das Bild nicht von dem Packpapier genommen, sondern mit demselben umgelegt werden, da sonst das Bild durch hin- und herziehen später beim Trocknen nicht glatt würde. Sind die 4 Seiten eingefaßt, so legen wir das Bild in den Rahmen, zirkels es aus und kleben es an einigen Stellen mit einem Stück Papier in den Rahmen provisorisch fest. Ist es trocken und glatt verzogen, so wird der Deckel dahinter gestiftet, mit einer Öse versehen, sauber hinterlebt und das Bild ist staubdicht eingerahmt. Die Hauptsache bei gerahmten Bildern ist immer staubdicht, glattes Eigen und Sauberkeit.

August Kierdorf.

natur der Allgemeinverbindlicherklärung ist streng. Die herrschende Meinung sieht in ihr eine Rechtsverordnung (s. Kasten, Arbeitsrecht S. 19, Anm. 1 und dort angeführt). Auch die Reichsarbeitsverwaltung neigt dieser Theorie zu, indem sie die Meinung vertritt, daß die Allgemeinverbindlicherklärung bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung fest besteht (vgl. Meyer, Tarifvertragswesen und Tarifvertragsrecht in Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und Arbeitslohn, 38. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, S. 117). Das Landesarbeitsgericht schließt sich der herrschenden Meinung an, stellt sich also auf den Boden der sog. Festtheorie. Wird hiernach in der Allgemeinverbindlicherklärung eine Rechtsnorm gesehen, so kann für die Feststellung ihres Inhaltes im einzelnen Falle eine Beweisführung nicht in Frage kommen, vielmehr sind lediglich die allgemeine für gesetzliche Bestimmungen geltenden Auslegungsregeln als maßgebend zu erachten.

Bei Anwendung dieser Grundsätze im vorliegenden Falle ist davon auszugehen, daß, wie der Vorderrichter mit Recht hervorhebt, der Wortlaut der Ausnahmebestimmung klar und unzweifelhaft ist, indem er den 1. April 1927 als Stichtag festlegt und die Voraussetzung aufstellt, daß am 1. 4. Sondertarif in Geltung gewesen sein müssen. Es hieß dem Wortlaut Gewalt antun, wollte man im Wege der Auslegung dem Ausdruck, am 1. April geben von „bis zum 1. April“. Wenn die Beklagte geltend macht, es könne unmöglich die Absicht der Reichsarbeitsverwaltung gewesen sein, gerade ihre bzw. die M.-Gladbacher Betriebe auszuscheiden, weil zufällig am 31. März 1927 das bisherige Sondertarifabkommen abgelaufen sei, so mag es zutreffend sein, daß eine derartige Absicht nicht bestanden hat. Namentlich wenn, wie die Beklagte selbst behauptet, die Reichsarbeitsverwaltung bei Festsetzung des Stichtages keine Kenntnis davon gehabt hat, daß in M.-Gladbach am 31. März 1927 der bisherige Sondertarif abgelaufen war, ist anzunehmen, daß Erwägungen über einzelne örtliche Verhältnisse für die Festsetzung des Stichtages nicht bestimmend gewesen sind. Dann kann aber auch die Beklagte nicht geltend machen, die Auffassung der Kläger müsse deshalb unrichtig sein, weil sie für die Beklagte eine Härte bedeute, die nicht in der Absicht der Reichsarbeitsverwaltung gelegen haben könne, daß im vorliegenden Falle die Festsetzung des 1. April 1927 als Stichtag für die Beklagte eine Härte darstellt, kann nicht geltend gemacht werden. Indessen weist der Vorderrichter mit Recht darauf hin, daß die Festsetzung jedes Stichtages notwendigerweise Härten mit sich bringen, je nachdem die Interessen eines Beteiligten einen früheren oder einen späteren Tag als Stichtag erfordert hätten. Da die Festsetzung des 1. April 1927 als Stichtag unzweifelhaft ist, kann es insoweit auch nicht auf die der Allgemeinverbindlicherklärung vom 7. Juni 1927 vorausgehenden Vorgänge ankommen. Dagegen kann die Entstehungsgeschichte von Bedeutung sein für die Beurteilung des Nachsatzes: „oder in Erneuerung derselben künftig abgeschlossen werden“. Wenn auch dieser Nachsatz nicht von unmittelbarer Bedeutung für die hier zu entscheidende Streitfrage ist, so ist doch der Beklagten darin Recht zu geben, daß eine Festsetzung des Inhaltes des Vorderatzes (am 1. April 1927 in Geltung waren) nur dann den Erfordernissen einer verständigen Gesetzesauslegung genügen kann, wenn bei dieser Auslegung auch der Nachsatz einen vernünftigen Sinn hat. Dabei ist davon auszugehen, daß eine Feststellung des Inhaltes der Ausnahmebestimmung in ihrem Zusammenhang nicht wohl denkbar ist, bei der sich ergeben würde, daß der Nachsatz überflüssig wäre. Dies ist aber auch hier nicht der Fall.

Die Allgemeinverbindlicherklärung vom 21. Dezember 1925 erstreckte sich hinsichtlich der Löhne nicht auf:

solche Betriebe, für welche Sondertarifverträge in Geltung sind, oder abgeschlossen werden.

Diese Fassung ließ die Auslegung zu, daß Sondertarifverträge — zu welchem Zeitpunkt sie auch immer abgeschlossen sein mochten — die Anwendung, des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifarbeitsvertrages. In der Allgemeinverbindlicherklärung vom 30. August 1927 heißt es:

„solche Betriebe, für welche Sondertarifverträge bisher in Geltung sind oder abgeschlossen werden.“

In dieser Fassung liegt gegenüber der früheren eine klare Einschränkung, insofern als nun zweifelhaft zum Ausdruck kam, daß Sondertarifverträge „bisher“, d. h. vor dem Erlass der Allgemeinverbindlicherklärung schon bestanden haben müssen. Der Nachsatz, „oder abgeschlossen werden“, konnte unter diesen Umständen nicht den Sinn haben, daß die Allgemeinverbindlicherklärung abgeschlossen sein sollte, entweder wenn bisher Sondertarifverträge bestanden, oder wenn in Zukunft solche abgeschlossen würden. Der Zweck konnte vielmehr nur der sein, daß die sonst bestehende Zweifelsfrage, ob bei Ablauf eines bisher bestehenden Sondertarifs eine Ausnahme von der Allgemeinverbindlichkeit begründe, in bestimmtem Sinn entschieden werden sollte. Dies tritt noch klarer hervor in der Allgemeinverbindlicherklärung vom 7. Juni 1927. Hier kommt in dem Nachsatz noch besonders zum Ausdruck, daß ein neuer Sondertarif eine Erneuerung des bisherigen bedeuten muß, d. h., daß abgesehen natürlich von etwaigen Lohnänderungen, der neue Tarif seinem Inhalte nach sich als ein Erlass des früheren darstellen muß. — So gut nun zur Behebung von Zweifeln bei der Fassung der Ausnahmebestimmung in der Allgemeinverbindlicherklärung vom 30. August 1926

gefaßt werden mußte, daß außer den bisher in Kraft befindlichen Sondertarifen auch die nach deren Ablauf später geschlossenen, die Ausnahme der Allgemeinverbindlichkeit begründen sollten, so gut war dies auch notwendig, wenn die Zeitgrenze nicht der Tag der Allgemeinverbindlicherklärung, sondern ein fester Stichtag, nämlich der 1. April 1927, war. Hiernach ist der Nachsatz auch dann nicht ohne Wichtigkeit und deshalb auch in dem Falle keineswegs überflüssig, wenn man die Voraussetzung der Ausnahmebestimmung in der Tatsache findet, daß am 1. April 1927 ein Sondertarif in Geltung gewesen sein muß.

Hiernach bleibt weiterhin nur noch zu prüfen, ob für den Betrieb der Beklagten am 1. April ein Sondertarif in Geltung war. Dies ist zu verneinen. Der bisherige Tarif war infolge Kündigung am 31. März 1927 abgelaufen. In dem Abkommen vom 29. April 1928 sind die neuen Löhne mit Wirkung von der „kommenden Lohnwoche“ festgelegt worden. Es kann also unmöglich angenommen werden, daß dieses Abkommen gewissermaßen sich unmittelbar an den am 31. März 1927 abgelaufenen Lohnvertrag anschließen. Dem widerspricht auch der übrige Inhalt des Abkommens, insbesondere die Rechtsvorbehalte, die die Parteien zum Ausdruck gebracht haben. Mit zutreffenden Gründen, denen beizutreten ist, hat auch der Vorderrichter die Auffassung abgelehnt, daß etwas aus dem Gesichtspunkte der Lehre von der Nachwirkung abgelaufener Tarifverträge Schlüsse in der Richtung eines ununterbrochenen Fortbestehens des örtlichen Tarifverhältnisses zu ziehen wären.

Es kann schließlich auch nicht aus der Tatsache, daß bis zu dem Abkommen vom 29. April 1927 die alten Löhne weitergezahlt und angenommen worden sind, entnommen werden, daß die Parteien stillschweigend den bisher bestehenden Lohnvertrag festgelegt hätten. Denn einmal handelt es sich hierbei nur um die einzelnen Arbeitsverträge, nicht um das Gesamtverhältnis zwischen den Verbänden des Lohnarbeits. Weiterhin ist es klar, daß man auf einen Willen der Parteien, den bisherigen durch Kündigung abgelaufenen Lohnvertrag stillschweigend fortzusetzen, schon deshalb nicht mit einiger Sicherheit schließen kann, weil die Beteiligten die auf den 31. März 1927 folgende Zeit lediglich als eine vielleicht ganz kurze Übergangszeit ansahen. Endlich kann man auch angesichts der von den Beteiligten gelegentlich des Abkommens vom 29. April 1927 abgegebenen Erklärungen nicht eine stillschweigende Fortsetzung des alten Lohnarbeits bis dahin annehmen. Aus diesen Erklärungen ergibt sich vielmehr mit Deutlichkeit, daß zum mindesten die Arbeitnehmer von einer Weitergeltung des alten Lohnarbeits über den 31. März 1927 hinaus nichts wissen wollten, und daß sie dies auch von vorneherein klar zum Ausdruck gebracht haben. Auch die Tatsache schließlich, daß tatsächlich im März 1927 die Löhne des Ortstarifs den Löhnen des bisherigen Tarifarbeits angeglichen waren, entspricht gegen die Annahme einer stillschweigenden Fortsetzung des Lohnarbeits über den 31. März 1927 hinaus.

Hiernach war am 1. April 1927 für den Betrieb der Beklagten ein Sondertarif nicht in Geltung. Die Entscheidung des Vorderrichters ist daher zutreffend.

Die Berufung war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 64 Abs. 2 ZPO, § 97 ZPO. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtstreites ist die Revision für zulässig erklärt worden (§ 69 Abs. 3 ZPO).

gez. Bauer, gez. Broekermann, Kirberich,
Ausgefertigt:
gez. Dielen,
Gerichtsschreiber des Landgerichts.

Wie fördern wir unsere gewerkschaftliche Jugendbewegung?

Die älteren Gewerkschaftler müssen in den Betrieben eine größere Verantwortung gegenüber den Jugendlichen übernehmen. Es kann uns durchaus nicht gleichgültig sein, welche Entwicklung unsere Jugend nimmt. Uns ist die Jugend im Betrieb anvertraut. Wir können auf sie einen wesentlichen Einfluß ausüben. Dem müssen wir stets Rechnung tragen. Dann arbeiten wir an unserer Standverdingung. Die jungen Mitglieder sind ja die zukünftigen Träger unseres Standes. In dem jungen Menschen müssen wir den Menschen sehen. Ihn müssen wir Berater, Beschützer und Freund zugleich sein. Die jungen Menschen müssen dadurch zu uns und über uns hinweg Vertrauen zu unserer Organisation gewinnen. Wir müssen mehr sein, wie nur zahlenmäßiges Glied des Verbandes. Die jungen Menschen sehen auf die Persönlichkeit, die sich ihnen naht. Sie beurteilen auch die Organisation nach der Person, die ihnen entgegentritt. Darum haben wir der Jugend helfend, schützend und beratend zur Seite zu stehen.

Wir müssen Verständnis haben für die Eigenart der Jugend. Unter Denken, Wollen und Streben wird bestimmt durch eine feste Tradition, die wir hinter uns haben. Die Jugend ist aber ein Kind der neuen Zeit. Denken, Fühlen und Wollen der Jugend wird allgemein bestimmt durch die Einflüsse unserer Tage. Wir müssen aus dem reichen Schatz unserer Erfahrungen der Jugend mitteilen. Wir dürfen in der Jugend nicht das Werden, das Neue, unterdrücken. Die Jugend muß

Neues in die Organisation hineinbringen, vor allem neue, gute Eindrücke und neue, gediegene Bestrebungen.

Wenn wir die Jugend erfasst haben, müssen wir versuchen, sie zu sammeln. Der Gedanke der Jugendbewegung muß aber aus der Jugendbewegung selbst herauswachsen. Wir dürfen keine künstliche Jugendbewegung schaffen. Stets sollten wir zunächst einige wenige Jugendliche interessieren. Diese schaffen dann mit. Wir müssen ihnen Aufgaben, Ziele stellen, und die Jugendlichen werden wahre Wunder wirken.

Es sollte keine Gründung einer Jugendgruppe vorgenommen werden, bevor nicht die zur Führung geeignete Persönlichkeit vorhanden ist. Der Führer muß eine durchaus zuverlässige, geistig und sittlich mit sich selbst ringende und vorwärtsstrebende Persönlichkeit sein. Wir müssen also einen sehr großen Maßstab anlegen an die Personen, die Führer sein sollen. So lange man sie aber nicht gewonnen hat, soll man nicht an die Gründung von Jugendgruppen herangehen.

Ist die Gruppe geschaffen, müssen sich die Führer auch darum kümmern. Die Jugendgruppe darf nicht etwas sein, was neben der Ortsgruppe einherläuft. Einmal gehört der Führer der Jugendgruppe auch in den Vorstand der Ortsgruppe. Der Vorsitzende und der Vorstand der Ortsgruppe müssen in die Veranstaltungen der Jugendgruppen hineingehen. Dann erleben nicht nur die Jugendlichen, sondern auch die Ältern ihre Freude. Ebenso sind zu den Veranstaltungen der Jugendlichen die Mitglieder einzuladen. Unsere Jugendgruppen dürfen nicht Sport- und Spielbewegung werden. Möge unsere Jugendbewegung fruchtbar in diesem Sinne von den alten Gewerkschaftlern gefördert werden.
Franz Fischer.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Eine notwendige Folgerung. Das deutsche Volk ist durch die vorläufige Bekämpfung des Streites, der um die Neuordnung der Arbeitszeit in der Schwerindustrie entstanden war, an einer Katastrophe vorbeigekommen, über deren wahrscheinliche Auswirkungen sich wohl nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis Rechenschaft gegeben hat. Notwendig ist es, daß völlige Klarheit darüber geschaffen wird, welches die treibenden Kräfte in diesem Konflikt waren, welchen Beweggründen sie entspringen und wie vor allen Dingen in Zukunft ähnliches Unheil verhütet werden kann. Wir unterstreichen deshalb, was Georg Wieber in seinem Artikel „Ist der Eisenkonflikt erledigt?“ („Der Deutsche“ v. 7. 1. 1928, Nr. 6) u. a. ausführlich:

„Vorauß ist es jetzt ankommt, ist, Vorzüge zu treffen, daß die Gegenstände und die Auseinandersetzungen in der Schwerindustrie sich nicht wieder bis zu dem das Leben des Volkes bedrohenden Punkt ausdehnen können. Der christliche Metallarbeiterverband hat einige Vorschläge gemacht, die ernsthaft geprüft werden sollten. Die gemeinsame Durchsichtung der Betriebe und die Mitwirkung der Gewerkschaften zur Durchscheidung der Lage der Schwerindustrie, ein System, das sich in der englischen Schwerindustrie schon über ein Menschenalter bewährt hat, sollte auch einmal bei uns versucht werden. Keiner bezweifelt, daß die Gutachter der Schwerindustrie fleißige Materialsammlungen und bis ins einzelne gehende Detailberichtigungen geben. Aber gerade deshalb tragen sie, und das ist ja eigentlich eine Selbstverständlichkeit, den Stempel des einseitigen Gefährten. Aus dem Grunde wünschen wir, nicht zuletzt im Wirtschaftsinteresse, eine gemeinsame Arbeit. Es steht lediglich mehr auf dem Spiel als nur die materielle Seite der Gutachten, es handelt sich vielmehr um das Vertrauen der Arbeiterschaft, das leider bis zu einem erheblichen Teil verzerrt wurde und dessen notwendige Bedeutung auch heute manchem abnehmend noch nicht einleuchtet. Denn erst in dem Umfange wird die Arbeiterschaft innerlich mit ihrer Industrie mitleben, wenn sie auch den inneren Mechanismus klarer sieht.“

Angestellte und Beamte in der Wirtschaft. Nach den Ergebnissen der Berufszählung vom Jahre 1925 waren 3 834 430 Angestellte und Beamte in der Wirtschaft tätig, die Arbeitnehmer, die in der Land- und Forstwirtschaft, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung und im Verkehrswesen in Beamtenstellungen tätig sind, inbegriffen. In der Land- und Forstwirtschaft waren 161 777, in der Industrie und im Handwerk 1 451 835, im Handel und Verkehr 2 220 818 Angestellte und Beamte beschäftigt. In der Land- und Forstwirtschaft waren 76,2% der Angestellten als Fachpersonal, 12,7% als Aufsichtspersonal, 11,1% als Büropersonal tätig. In der Industrie 15,8% als technische Angestellte und Beamte, 20,5% Wertmeister, 63,7% kaufmännische Angestellte und Büropersonal. Im Handel und Verkehr 21,6% technische Angestellte, 2,6% Wertmeister, 75,8% kaufmännische Angestellte und Büropersonal. Das absolut größte Angestelltenpersonal hat das Handelsgewerbe mit 1 319 537 Köpfen, an zweiter Stelle steht das Verkehrswesen mit 726 957 Angestellten und Beamten, von denen mehr als die Hälfte zum technischen Personal gehört. Was die Angestellten in der Industrie anbelangt, so ist hier das absolut größte Angestelltenpersonal im Maschinen-, Ap-

parate- und Fahrzeugbau (237 487), im Nahrungsmittelgewerbe (164 379, das Verkaufspersonal der Bäckereien und Schlächtereien unbegriffen), im Baugewerbe (136 112), und in der Textilindustrie (125 028). Im Vergleich zur Gesamtbeschäftigung am größten ist die Zahl der Industriegewerkschaften in der chemischen Industrie, wo von 100 Erwerbstätigen 26,5% Angestellte und Beamte sind, bei den Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerten (25,8%), elektrotechnische Industrie (19,6%), Kautschukindustrie (19,5%), Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (18%).

Das verbesserungsbedürftige Betriebsrätegesetz. Das in stürmischer Zeit zustandegekommene und nunmehr fast acht Jahre alte Betriebsrätegesetz ist im Ganzen genommen, besser, als vielfach sein Ruf. Die Tatsache, daß in den letzten beiden Jahren die Zahl der Betriebsvertretungen wieder zugenommen hat, daß aber in der Öffentlichkeit im allgemeinen von dem Gesetz wenig die Rede ist, kann als Bestätigung für diese Behauptung gelten. Dennoch haben sich eine Reihe von Bestimmungen, die den technischen Teil der Bildung von Betriebsvertretungen behandeln, als verbesserungsbedürftig herausgestellt. Seit Jahresfrist liegen den Fraktionen des Reichstages und zum Teil auch dem Reichstag selbst Anträge zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes vor. Der sozialpolitische Ausschuss des Reichstages hat sich mit diesen Anträgen schon beschäftigt, trotzdem vermag man noch nicht zu sagen, ob die erstrebten Änderungen baldigst Gesetz werden. Eine weitere Verzögerung wäre aber auf das lebhafteste zu bedauern und auch nicht gerechtfertigt, da das Betriebsrätegesetz seiner grundsätzlichen Bedeutung unterworfen werden soll. Die Auswirkungen der gewünschten Änderungen, namentlich soweit sie vom Deutschen Gewerkschaftsbund als notwendig bezeichnet worden sind, lassen sich ohne weiteres übersehen. Da sie dazu beitragen sollen, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und der Befriedigung des Wirtschaftslebens zu dienen, ist zu wünschen, daß der Reichstag die erforderliche Novelle baldigst verabschiedet.

Beschäftigungsdauer im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes. Die bekannte Streitfrage, ob bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer eines Angestellten im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes auch die vor der Tätigkeit als Angestellter liegende Beschäftigung als Arbeiter in denselben Betrieben mitgerechnet werden muß, wurde vom Reichsarbeitsgericht in der Sitzung vom 7. Dezember 1927 in mehreren Fällen dahin entschieden, daß auch die Arbeitsjahre auf die Beschäftigungsdauer als Angestellter anzurechnen sind. Diese Reichsarbeitsgerichtliche Entscheidung ist für alle Dienstverhältnisse, die aus dem Arbeitsverhältnis in das Angestelltenverhältnis aufgerichtet sind, von größter Bedeutung.

Gesetzliche Regelung des Urlaubs für Jugendliche im Saargebiet. Im Saargebiet besteht eine paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Arbeitskommission, die den Zweck hat, der Regierungskommission des Saargebietes sozialpolitische Wünsche und Anträge zu unterbreiten. In einer der letzten Sitzungen erklärten sich die deutschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen für einen Antrag an die Regierungskommission, eine Verordnung nachstehenden Inhalts zu erlassen:

Jugendliche Arbeitnehmer haben, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen länger als 3 Monate dauert, in jedem Jahre Anspruch auf einen Urlaub, dessen Höhe im Tarif- oder Arbeitsvertrag festzulegen ist. Während der Urlaubszeit wird der volle Arbeitsverdienst weiterbezahlt. Als jugendliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung gelten alle in einem Betriebe beschäftigten Personen unter 18 Jahren einschließlich der Lehrlinge und Bolondäre.

Wenn dieser Antrag Gesetz wird, wäre damit für die Förderung der deutschen Jugendverbände auf eine angemessene Regelung der Urlaubsfrage praktisch nicht mehr zu gewinnen. Immerhin bedeutet die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam durchgeführte gesetzliche Verankerung des Urlaubsanspruches überhaupt grundsätzlich gesehen schon einen gewaltigen Fortschritt.

Gewerkschafts-Rundschau

Von der christlichen Gewerkschaftspresse. Die Jahresberichte hat auch manche Veränderungen in unserer christlichen Gewerkschaftspresse gebracht. Der bisherige Redakteur der Zeitschrift des christlichen Holzarbeiterverbandes (Sitz Köln) „Der Holzarbeiter“, Julius Scheuble, wurde zum Direktor des Versicherungsamtes der Stadt Köln berufen. Scheuble führte die Redaktion acht Jahre lang. Sein Nachfolger wurde der bisherige Bezirksleiter des christlichen Holzarbeiterverbandes in Bonn, Bernhard Deub. — Die Zeitschrift des Zentralverbandes christlicher Lederarbeiter Deutschlands, „Deutsche Lederarbeiter-Zeitung“, ging am 1. Januar 1928 vom vierzehnten zum achtzigsten Erscheinen über und führte zwei neue Beilagen, eine Beilage für Arbeiterrecht und eine Beilage für Arbeiterinnen ein. — Die Zeitschrift unseres christlichen Bundes der Hotel-, Restaurant- und Kaffeehausangestellten (Sitz Leipzig) „Internationale Hotel-Neue“ wendete zum Jahreswechsel den 50. Jahrgang. Aus

diesem Anlaß erschien eine Festaussgabe, die u. a. einen beachtenswerten Aufsatz vom Kollegen Stegerwald über „Der Gewerkschaftler und seine Presse“ und einen anderen von dem leitenden Redakteur unserer Tageszeitung „Der Deutsche“, Dr. E. Dorfiat (Berlin) über „Tageszeitung und Gewerkschaftspresse“ bringt. Die „Internationale Hotel-Neue“ ist das älteste Gewerkschaftsblatt innerhalb des Gesamtverbandes; ihr folgt der „Typograph“.

Vom katholischen Gesellenverein. Die katholischen Gesellenvereine haben nach ihrer letzten Statistik in 15 verschiedenen Ländern der alten und neuen Welt 1722 Vereine mit 102 956 aktiven Mitgliedern. Davon sind 48 839 unter 21 Jahren und 54 117 über 21 Jahre. Im Jahre 1926 waren von diesen Mitgliedern 21 377 erwachsen. Der Gesamtverein zählt 477 eigene Häuser und Heime, die von 6547 Mitgliedern bewohnt werden. Die Einnahmen dieser Häuser betragen im Jahre 1926 6 327 114 RM., die für Jugendarbeit verwendet wurden. 1 753 315 Jugendliche unter 21 Jahren besuchten diese Heime. Stark belastet waren Häuser und Vereine durch die wandernden und durchreisenden Mitglieder, denen sie im Jahre 1926 216 460 Nachtquartiere und 333 190 unentgeltliche Mahlzeiten gewährten. Die Aufwendungen für erwachsene Mitglieder betragen 127 233 RM. Für Bildungswege haben die Häuser und Vereine 164 403 Reichsmark beigesteuert; die Mitglieder außerdem selbst noch 50 690 RM. 40 Vereine verfügen über eine eigene Turnhalle, 68 über eigene Spielplätze und 49 über eigene Sportplätze. Die Ausgaben der Vereine für caritative und berufserzieherische Zwecke betragen im Jahre 1926 1 369 102 RM., die Gesamtausgaben für Jugenpflegearbeit durch Vereine, Gesellenhausbauverbände, Zentrale, Verlag und Häuser 8 465 008 RM. In diesen Zahlen drückt sich nur zum kleinen Teile die segensreiche Schöpfung Vater Kolpings aus, den jungen Handwerkern Heim und Familie zu erlegen.

Schule und freie Gewerkschaften. Der Kampf um die Schule gehört an sich nicht zum Aufgabengebiet der Gewerkschaften. Wenn dennoch die freien Gewerkschaften allenthalben für die weltliche Schule eine Lanze brechen, so tragen sie damit offen ihre geistige Verbundenheit mit der Sozialdemokratie zur Schau. In einigen Orten haben sie eigens zu diesem Zwecke Versammlungen einberufen. So beispielsweise vor kurzem in Schwäbisch-Gmünd. In der Einladung der freien Gewerkschaften Gmünds heißt es: „Der neue Reichsschulgesetzentwurf will die Macht der Kirche über die Volksschulen unterdrücken und die Achtung der Reichsverfassung nun begründen und das gesamte Schulwesen unter die Oberaufsicht der Kirche stellen. Die freirechtlich und fortschrittlich gesinnte Bevölkerung muß mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern suchen, daß dieser Entwurf Gesetz wird.“ In der Textilstadt Sagan in Schlesien wurde vor einigen Wochen von den freien Gewerkschaften im Bunde mit dem Verband für Freidenkern ein Flugblatt verteilt, in dem betont wurde, die beste Antwort gegen die „Schulreaktion“ wäre Austritt aus der Kirche und Abmeldung der Kinder vom Religionsunterricht. Das liegt durchaus in der religionsfeindlichen Einstellung, die mit mehr oder weniger starken Vertuschungsmanövern seit jeher von den freien Gewerkschaften innegehalten wurde. Es erhebt sich nur die Frage, welche Rolle eigentlich die immer noch nicht lebend gewordenen christlichen Arbeiter in diesen sozialistischen Organisationen spielen?

Der DfV. Ende 1927. Täglich 100 neue Mitglieder. Da der Jahresbericht des Deutschen Nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes erst in einiger Zeit erscheint, bringt die „Handelsmacht“ in ihrer neuesten Nummer einige Zahlenangaben, die ein Bild von der günstigen Entwicklung des Verbandes geben. Der Mitgliederbestand betrug am Jahresende 316 612 Mitglieder, der Zuwachs im vergangenen Jahre 25 126, seit 1926 insgesamt 44 760. Der Lehrlingszuwachs betrug 5492 gegenüber 1926. Im Jahre 1927 sind 128 neue Ortsgruppen gegründet worden, so daß am Jahresanfang 1768 Ortsgruppen vorhanden waren. Die Einnahmen an reinen Verbandsbeiträgen erreicht erstmalig die Summe von 10 Millionen RM. Der Krankentasse des Verbandes gehören über 200 000 Mitglieder an. Die Deutschnationale Lebensversicherung vermehrte den Gesamtbestand um 90 Millionen RM. Versicherungssumme. Der Einlagenbestand der Sparrasse stieg auf 18 Millionen RM. Die Rücklagen für Kampfschatz und Wohlfahrtspflege konnten auf über 3,5 Millionen RM. gebracht werden. An 7750 Stellenlose wurden rund 800 000 RM. an Unterstützungen gezahlt. Die Stellenvermittlung hat 10 450 (4425 mehr als 1926) Kaufmannsgehilfen Stellen ausvermittelt. Erstmals wurden an 65 Jahre alte Mitglieder, die 25 Jahre dem Verbandsangehörten, Altersrenten von 600 bis 660 RM. jährlich gezahlt.

Unsere Freunde in Österreich. In unserem Bruderverbande Österreich haben es die christlichen Gewerkschaftler heute noch so schwer, wie wir in Deutschland vor einem Vierteljahrhundert. In Österreich ist alles, was nicht auf die Sozialdemokratie schwört, brutalem Terror ausgesetzt. Und trotzdem geht es auch mit den christlichen Gewerkschaften weiter. Mitte Dezember waren im Betriebe der Staatsdruckerei in Wien Betriebsratswahlen. Diese Wahl konnte erst nach jahrelanger Sabotage durch den Arbeiterausschuß der Staatsdruckerei möglich gemacht

werden. Über den Ausgang schreibt die Wiener „Reichspost“: „Die christliche Minderheit im Betriebe, die in den letzten Jahren unter einem gewaltigen Druck der „Technischen Union“ und des Arbeiterausschusses zu leiden hatte und deren Reihen in den letzten Jahren durch Abbau stark gelichtet worden waren, stellte eine eigene Liste Josef Schmid“ (christlicher Graphischer Zentralverband) auf, der es beim ersten Ansturm gelang, in die sozialdemokratische Alleinherrschaft Dreyse zu legen und 106 Stimmen und ein Mandat zu erringen. Auf das zweite Mandat fehlten bloß 13 Stimmen. Auf die „Technische Union“ entfielen 730 Stimmen und 11 Mandate. 16 Stimmen waren ungenügend, davon waren 5 Stimmen für die Technische Union durchstrichen, der Rest waren leere Stimmzettel. Wer die Verhältnisse in der Staatsdruckerei kennt, wo die Arbeiterschaft vor gar nicht langer Zeit korporativ zu den sozialdemokratischen Rundgebeten und Demonstrationen geführt wurde, der wird mit diesem ersten Erfolg der aufstrebenden christlichen Arbeiterschaft voll und ganz zufrieden sein.“ — Ähnlich wie in Wien mußten sich unsere Kollegen auch in der Reichsdruckerei zu Berlin den Boden erkämpfen. Es war hier nicht leicht — aber es war nunmehr fast möglich auch in Wien. Weiter so!



Bochum. Am 3. Januar hatten wir eine Versammlung, die wurde beschloßen, die bisherige Verbandsmitgliedschaft in Bochum ab 1. Januar 1928 in eine selbständige Ortsgruppe umzuwandeln. Dies konnten wir, weil wir unsere Mitgliederzahl erhöhen konnten. Betr. Beiträge wurde beschloßen, daß für die 1. Beitragsklasse ein Votalschlag von 30 % gilt, für die 4. Klasse 15 %, für die 6. und für die Lehrlingsklasse 5 %. Regelmäßige Versammlungen sollen an jedem 1. Dienstag im Monat stattfinden. Dem Ortsrat der christlichen Gewerkschaften wollen wir uns sofort anschließen. Weiter wurde beschloßen, den Lehrlingen unseres Verbandes, welche an dem Unterricht der Buchbindereischule teilnehmen, einen Zuschuß zu gewähren. Neben dem bisherigen Ortsleiter wurden noch 2 Kollegen in den Ortsvorstand gewählt. Bezirksleiter Kollege Rembögler sprach dann über wichtige Zukunftsaufgaben. Wir haben in Bochum kein leichtes Spiel. Ein Teil der „freien“ Kollegen glauben uns bekämpfen zu müssen. Wir nehmen diesen Kampf auf. Wir wissen in Bochum, warum wir uns christlich organisieren. Wir werden zusammenstehen und dadurch mitarbeiten an der Stärkung und Hebung unserer christlichen Gewerkschaften, besonders unseres Graphischen Zentralverbandes. Ein aufstrebender Vortrag: „Warum christliche Gewerkschaften und damit Graphischer Zentralverband“ wird am Sonntag, dem 22. Januar, in Bochum für unsere Berufsangehörigen gehalten werden. Hierzu mögen alle Interessierten erscheinen.

Coesfeld. Unsere Generalversammlung fand am 10. Januar im katholischen Arbeiterereinshaus statt. Nachdem der Vorsitzende die zahlreich erschienenen Mitglieder, den Kartellvertreter und den Bezirksleiter Kollege Rembögler begrüßt hatte, erteilte er letzterem das Wort. Derselbe freilich die für uns wichtigen Vorgänge des abgelaufenen Jahres und sprach über das im Jahre 1928 notwendige zu leistende. Vieles gilt es für die deutsche Arbeiterschaft noch zu erreichen. Besonders für unsere Coesfelder Kollegenschaft trifft dies zu. Wollen wir aber weiter vorwärtskommen, dann können wir dies nur durch unsere Gewerkschaft. Es muß alles daran gesetzt werden, diese weiter zu führen. — Aus dem Ortsgruppenbericht ist folgendes zu erwähnen: Unsere Coesfelder Gruppe wurde Anfang September gegründet. 50 Mitglieder schlossen sich an. Das Jahr 1927 schloßen wir mit 70 Mitgliedern, 33 Kollegen und 37 Kolleginnen ab. Einige gilt es noch zu gewinnen, das zu erreichen, ist mit unsrer Aufgabe. Am 10. November schloßen wir einen neuen Mantel- und Lohnstarif ab. Vieles ist heute schon bedeutend besser wie früher, mehr gilt es zu erkämpfen. Versammlungen fanden 4 statt. Notwendig ist, daß dieselben von allen Mitgliedern besucht werden. Dem Ortsrat der christlichen Gewerkschaften sind wir angeschlossen. In der Versammlung der Münsterländischen Orts, am 13. November in Dülmen nahmen wir mit 5 Mitgliedern teil. — Beschloßen wurde dann, den Lohnstarif, der am 31. März abläuft, am zulässigen Termin zu kündigen. Des weiteren, daß in Zukunft regelmäßig am 2. Dienstag im Monat im Arbeiterereinshaus Versammlungen stattfinden sollen. Im Monat Februar soll eine Ortsgruppenfeier veranstaltet werden. Ein Votalbeitrag soll mit dem 1. April eingeführt werden. In den Vorstand wurden gewählt: Kollege Drüner als Vorsitzender und Kassierer, Kollege Riering als Schriftführer und als Beisitzer der Kollege Grafow, sowie die Kollegen in Biebr, Keaders und Werosgemstl. Zum Schluß der Versammlung machte Kollege Biebr vom Kartell noch einige beherzigenswerte Ausführungen. Nachdem schloß Kollege Drüner die anregend verlaufene Versammlung. Allen Mitgliedern sei nochmals gesagt, daß wir fest zusammenstehen müssen, wenn wir in Coesfeld unsere Lage verbessern wollen. Den von uns selbstgewählten Vertretern im Betriebsrat und im Vorstand müssen wir volles Vertrauen entgegenbringen, nur so können wir weiterkommen.

